

Allgemeine Bedingungen der manicma GmbH für Beratungs- und Serviceleistungen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen in den die manicma GmbH für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder der öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Dienstleistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preis- und Konditionenlisten der manicma GmbH.

2. Die Leistungen sind insbesondere:

- organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung;
- technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art;
- Softwareänderungen und –ergänzungen oder Unterstützung hierbei
- Installation von Software und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
- Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im Hause des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen manicma Preis- und Konditionenlisten;
- manicma Services.

3. Entgegenstehende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die manicma GmbH einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsanbahnung und Vertragschluß

1. Von der manicma GmbH dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der manicma GmbH (vgl. §9); sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungsklausel des § 12.

2. Die manicma GmbH kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote der manicma GmbH sind freibleibend. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der manicma GmbH für den Vertragsinhalt maßgeblich.

3. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der manicma GmbH begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen des ausdrücklich und schriftlichen Bestätigung durch die manicma GmbH. Garantien bedür-

fen der ausdrücklich und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der manicma GmbH.

§ 3 Vertragsbindung

1. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Fristsetzungen müssen (außer in Eilfällen) zumindest 12 Werktage betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.

2. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz oder Minderung statt Leistung) muss stets unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden.

3. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang müssen schriftlich erfolgen.

4. Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach der vorliegenden Bedingungen, insbesondere §7, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 12.

§ 4 Leistungserbringung

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Die manicma GmbH kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.

2. Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein die manicma GmbH ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektkoordinator der manicma GmbH Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

3. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der manicma GmbH oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

4. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann die manicma GmbH Gesprächsnotizen fertigen. Der Auftraggeber wird die Notizen alsbald prüfen und die manicma GmbH über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

5. Die manicma GmbH entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefreiung

einsetzen; sie steht für deren Verschulden sowie für eigenes Verschulden ein.

6. Können die Leistungen aus Gründen, die die manicma GmbH nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die betreffenden manicma -Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der manicma GmbH.

2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der manicma GmbH unmittelbar und mittels Datenübertragung Zugang zur Hardware und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet die Software unverzüglich.

3. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die manicma GmbH und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei der manicma GmbH. Die Mitarbeiter der Auftraggeber, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

4. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter der manicma GmbH immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software (vgl. Abs.1) erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherstellen.

6. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

§ 6 Leistungszeit

1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der manicma GmbH ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Pflicht der manicma GmbH zur Realisierung

beginnt erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Auftraggeber.

2. Wenn die manicma GmbH auf ein Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die manicma GmbH wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

3. Für Mahnungen und Fristsetzungen gilt insbesondere § 3.

§ 7 Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach den jeweils gültigen manicma Preis- und Konditionenlisten.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Die manicma GmbH ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet die manicma GmbH Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes.

3. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei der manicma GmbH üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.

4. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstort des Mitarbeiters der manicma GmbH berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstort des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.

5. Die manicma GmbH kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so kann die manicma GmbH eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

6. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 HGB – nicht an Dritte abtreten.

7. Die manicma GmbH behält sich das Eigentum und die Rechte (§9) an den Vertragsge-

genständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die manicma GmbH bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der manicma GmbH zu unterrichten.

§ 8 Change-Request-Verfahren

1. Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

2. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird die manicma GmbH innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen 5 Werktagen der manicma GmbH schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlag einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die manicma GmbH den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

3. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die manicma GmbH wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

4. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Auftraggeber kann stattdessen nach § 3 verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er stellt die manicma GmbH wirtschaftlich gleich wie bei Durchführung des Vertrages.

§ 9 Rechte

Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der manicma GmbH zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit der Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. An Änderungen und Ergänzungen von Standardsoftware der manicma GmbH hat er dieselben Befugnisse wie an dieser Standardsoftware.

§ 10 Abnahme bei Werkleistungen

1. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

2. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann die manicma GmbH Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

3. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann die manicma GmbH für das Konzept eine getrennt Abnahme verlangen.

4. Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgelegten Mängel mit genauer Beschreibung mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5. Die manicma GmbH beseitigt die laut Abs. 4 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen 5 Werktagen. Im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel

1. Die manicma GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffensmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber (§9) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. Der Auftraggeber wird der manicma GmbH auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Nur der Ansprechpartner (§ 5 ABS. 3) ist zu Rügen befugt.

3. Die manicma GmbH kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 5, gelten entsprechend. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Das Nachbesserungsrecht besteht auch bei Dienstverträgen.

4. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des Gesetzes und nach § 3 die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis fristlos kündigen. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 12. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Die Ansprüche aus den Rechtsbehelfen verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (§ 438 Abs. 2 BGB).

5. Der Auftraggeber hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind. Leistungen, die die manicma GmbH erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden gemäß § 7 in Rechnung gestellt.

6. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber die manicma GmbH unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt die manicma GmbH bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht die manicma GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der manicma GmbH anerkennen und die manicma GmbH ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigen Verhalten des Auftraggebers beruhen. Die manicma GmbH kann statt dessen die Ansprüche des Dritten erfüllen oder die angegriffenen Gegenstände durch vertragsgemäße andere Gegenstände ersetzen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Satz 1 bis 3 gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung.

§ 12 Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die manicma GmbH Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die manicma GmbH eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 20.000 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 50.000 auf dem Vertrag;
- c) darüber hinaus: soweit die manicma GmbH gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

2. Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus § 5) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Für alle Ansprüche gegen die manicma GmbH auf Schadenersatz oder Ersatz ver-

geblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB gestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in „ 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 11 Abs. 4,6) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der manicma GmbH gehören auch die Software und nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen.

2. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte der manicma GmbH an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

3. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4. Die manicma GmbH beachtet die Regeln des Datenschutzrechtes. Soweit die manicma GmbH Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z.B. bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die manicma GmbH. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der manicma GmbH. Mit diesen personenbezogenen Daten wird die manicma GmbH nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

§ 14 Schlussvorschriften

1. Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wiesbaden, sofern

der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht.

Stand 12. Feb 2009

manicma GmbH
Höffigheimer Str. 5

74321 Bietigheim-Bissingen